

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

40. Verordnung vom 10.11.1819 publ. 18.11.1819

40) **Regierungs-Bekanntmachung** Verbot der Verabreichung, starker, heftig wirkender Arzneien, ohne ärztliche Vorschrift, im sog. Handkauf.  
v. 10. Novemb. publ. 18. ej. 1819.

Da die Verabreichung von starken, heftig wirkenden Arzneien, ohne ärztliche Vorschrift, im sogenannten Handkauf, von den nachtheiligsten Folgen werden kann, so sieht sich die Regierung veranlaßt, mit Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen und namentlich auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. May 1819., nach eingezogenem Gutachten des Collegii medici, hiemit allgemein anzuordnen, daß den Apothekern im hiesigen Lande das Verabreichen im Handkauf ohne ärztliche Vorschrift

1. von Brechmitteln in jeder Form und Mischung, so wie

2. aller starken, drastigen Abführungsmittel, als z. B. Gummi guttae, Aloë in allen ihren Präparaten, Species hierae-picrae, Colocynthides in allen Präparaten, Jalappa desgleichen, Gratiola, Scammoneum, Helleborus und dergleichen, überall und durchaus bey 10 Rthlr. Brüche, die im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist und den Umständen nach die Einziehung der Concession zur Folge haben kann, gänzlich untersagt seyn soll.

Sämmtliche Aemter und Kreisärzte haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und mit den Predigern vorzüglich auch dahin zu wirken, daß die Eingefessenen in

II.